

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Erhöhung der Quote der Republik Österreich beim Internationalen Währungsfonds (IWF)

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

Maßnahme 1: Übernahme des zusätzlichen IWF-Quotenanteils durch die OeNB

Wesentliche Auswirkungen

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Finanzielle Auswirkungen

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Es besteht ein Zusammenhang mit Art. 123 AEUV. Verordnung (EG) Nr. 3603/93 vom 13. Dezember 1993 stellt jedoch sicher, dass der Entwurf im Einklang mit dem Recht der Europäischen Union steht.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Der Gesetzesbeschluss fällt nicht unter die Bestimmung des Art. 42 Abs. 5 Bundes-Verfassungsgesetz und bedarf daher der Mitwirkung des Bundesrates.

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Bundesgesetz über die Erhöhung der Quote Österreichs beim Internationalen Währungsfonds (IWF-Quotenerhöhung 2024)

Einbringende Stelle: BMF

Titel des Vorhabens: Bundesgesetz über die Erhöhung der Quote Österreichs beim Internationalen Währungsfonds (IWF-Quotenerhöhung 2024)

Vorhabensart: Gesetz

Inkrafttreten/
Wirksamwerden:

2024

Erstellungsjahr: 2024

Letzte

22. Jänner

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Erhaltung und graduelle weitere Verbesserung der hohen Qualität der Leistungen und der Effizienz der Internationalen Finanzinstitutionen (IFIs) und der Qualität der ODA (Official Development Assistance bzw. Öffentliche Entwicklungszusammenarbeit) – Leistungen des BMF unter Berücksichtigung der Herstellung der Gender-Chancengleichheit sowohl in der institutionellen Struktur der IFIs wie auch in deren Operationen. (Untergliederung 45 Bundesvermögen - Bundesvoranschlag 2023)

Problemanalyse

Problemdefinition

Am 15. Dezember 2023 hat der Gouverneursrat des Internationalen Währungsfonds (IWF) die 16. Allgemeine Quotenüberprüfung abgeschlossen und, basierend auf einer Empfehlung des IWF-Exekutivdirektoriums, einer Erhöhung der Quoten um 50% zugestimmt, bei gleichzeitiger Wahrung der bestehenden relativen Quotenanteile. Die Resolution des Gouverneursrates sieht zudem vor, die bisherige Vergabekapazität des IWF beizubehalten und die Abhängigkeit von geliehenen Mitteln zu reduzieren. Dies soll durch eine Reduzierung der Neuen Kreditvereinbarungen (engl. New Arrangements to Borrow, NAB) sowie einem Auslaufen der bilateralen Kreditverträge (engl. Bilateral Borrowing Agreements, BBA) erreicht werden. Das Ziel ist, die Rolle des IWF im Zentrum des globalen Finanzsicherheitsnetzes sowie die Stellung der Quoten zu stärken. Die Mitgliedstaaten des IWF haben nun bis 15. November 2024 Zeit, einer entsprechenden Erhöhung ihrer Quote zuzustimmen. Die Erhöhung der Quoten tritt in Kraft, sobald Mitgliedstaaten, die gemeinsam über nicht weniger als 85% der bisherigen Quotenmittel verfügen, der Erhöhung zugestimmt haben und auch die Zustimmung der NAB-Teilnehmer über eine Reduzierung der NAB vorliegt.

Für die Übernahme der Quote anlässlich des Beitritts Österreichs zum IWF gab das Übereinkommen über den Internationalen Währungsfonds, das gemäß Art. 50 Bundes-Verfassungsgesetz die verfassungsmäßige Genehmigung des Nationalrates erhalten hat und daher auf der Stufe eines Bundesgesetzes steht, die gesetzliche Ermächtigung. Dieses Übereinkommen kann aber nicht für eine Quotenerhöhung herangezogen werden, da kein Mitgliedstaat durch dasselbe zu einer solchen Quotenerhöhung verpflichtet wird. So legt etwa Art. III Abschnitt 2(d) des Übereinkommens fest, dass die Quote eines Mitglieds erst geändert werden darf, wenn das Mitglied dem zugestimmt hat.

Die Quotenerhöhung ist daher eine innerstaatliche Angelegenheit der einzelnen Mitglieder und unterliegt der nationalen Rechtsordnung. Da in Österreich eine gesetzliche Ermächtigung zur Zusage einer Quotenerhöhung weder im Bundes-Verfassungsgesetz noch in einem Spezialgesetz enthalten ist, muss diese Ermächtigung durch ein neues Gesetz erlangt werden.

Ziele

Ziel 1: Erhöhung der Quote der Republik Österreich beim Internationalen Währungsfonds (IWF)

Beschreibung des Ziels:

Der gegenständliche Gesetzesentwurf hat die Ermächtigung zur Zusage der Erhöhung der Quote der Republik Österreich beim IWF von 3.932,00 Millionen SZR auf 5.898,00 Millionen SZR zum Ziel.

Für Österreich als kleine offene Volkswirtschaft mit einem starken Exportsektor ist die Zusammenarbeit mit und die Beteiligung an einer Organisation wie dem IWF, welche die Stabilität der weltweiten Zahlungsströme zum Ziel hat, von größter Bedeutung. Daher ist eine Teilnahme an der Quotenerhöhung, zur Erhaltung des relativen österreichischen Anteils für eine aktive und einflusswährende Teilnahme am IWF, unabdingbar.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Übernahme des zusätzlichen IWF-Quotenanteils durch die OeNB

Maßnahmen

Maßnahme 1: Übernahme des zusätzlichen IWF-Quotenanteils durch die OeNB

Beschreibung der Maßnahme:

Übernahme des durch die Erhöhung resultierenden zusätzlichen IWF-Quotenanteils durch die Österreichischen Nationalbank (OeNB).

Umsetzung von:

Ziel 1: Erhöhung der Quote der Republik Österreich beim Internationalen Währungsfonds (IWF)

Anhang

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Sonstige Aufwendungen und Erträge

Bezeichnung: Auswirkung auf das Ergebnis der OeNB aufgrund der Finanzierung der IWF-Quotenerhöhung

Die Finanzierung der Quotenerhöhung wirkt sich auf das Ergebnis der OeNB aus und kann damit auch Auswirkungen auf den Gewinnanteil des Bundes haben.

Körperschaft (Angaben in €)	Wirksamkeit im Haushalt	2024	2025	2026	2027	2028
Bund	Erträge (EH)	-167.000,00	-2.000.000,00	-2.000.000,00	-2.000.000,00	-2.000.000,00
	Aufwendungen (EH)					
	Einzahlungen (FH)					

Auszahlungen (FH)
Erhöhung (VH)
Verminderung (VH)

Im Falle des Wirksamwerdens der Quotenerhöhung würde sich die österreichische Quote um 1.966,00 Millionen SZR auf 5.898,00 Millionen SZR erhöhen. Die OeNB würde in diesem Fall auf Basis der gegenständlichen bundesgesetzlichen Ermächtigung und gemäß den Bestimmungen des Übereinkommens über den Internationalen Währungsfonds eine Einzahlung auf die sogenannte Reservetranche vornehmen, die einem Viertel der österreichischen Quotenerhöhung, d.h. 491,5 Millionen SZR, entspricht (rund 602 Millionen Euro bei einem Wechselkurs von 1,22491 EUR je SZR am 15.12.2023).

Für die aus Einzahlungen (bzw. Inanspruchnahmen bereitgestellter Finanzierungsmittel) resultierenden Forderungen der OeNB gegenüber dem IWF erhält die OeNB laufend Zinsen auf Basis des aktuellen SZR-Zinssatzes. Dieser kann höher oder niedriger sein als der Hauptrefinanzierungssatz für den Euroraum, welcher die Grundlage für den Finanzierungs-Zinssatz im Zusammenhang mit der Aufbringung von Euro-Mitteln in der OeNB darstellt. Eine etwaige Differenz zwischen diesen Zinssätzen (d.h. zwischen Erträgen und Aufwendungen aufgrund der Finanzierung) beeinflusst das Ergebnis der OeNB und kann somit finanzielle Auswirkungen auf den Bund haben, da diesem gemäß § 69 Abs. 3 NBG ein Gewinnanteil von 90% zusteht. Je nach Zinsentwicklung können die finanziellen Auswirkungen daher positiver oder negativer Natur sein.

Mit der Einzahlung der Reservetranche in Euro und einem Finanzierungs-Zinssatz in Höhe von 4,4855 % (Stand per 15. Dezember 2023) würde der OeNB allenfalls ein zusätzlicher Aufwand in Höhe von rund 27 Millionen Euro p. a. entstehen. Dem stünde, bei einem SZR-Zinssatz in Höhe von 4,151 % p. a. (Stand per 15. Dezember 2023), ein Ertrag in Höhe von rund 25 Millionen Euro p. a. gegenüber. Damit wäre eine Einzahlung der Reservetranche in Euro, aufgrund der angenommenen Zinsdifferenz und unter der ceteris paribus Annahme, mit einem negativen Einfluss auf das Ergebnis der OeNB in Höhe rund 2 Millionen Euro p. a. verbunden (unter der Annahme, dass die Einzahlung im Jahr 2024 erst mit Dezember erfolgt, reduziert sich der Betrag für dieses Jahr entsprechend). Allerdings hängt die konkrete Ertragsentwicklung der OeNB aus diesem Titel und damit die finanziellen Auswirkungen, wie oben angedeutet, insbesondere von der zukünftigen Zinsentwicklung sowie vom Wechselkurs ab und lassen sich vorab nicht genau bestimmen. Auch ein positiver Einfluss auf das Ergebnis und damit positive finanzielle Auswirkungen sind denkbar und realistisch.

Schließlich würde die Quotenerhöhung eine Verringerung des möglichen Maximalbetrags finanzieller Verpflichtungen der OeNB gegenüber dem IWF bewirken. Dies liegt an dem Umstand, dass mit der Quotenerhöhung eine gleichzeitige Reduzierung bei den NAB sowie den BBA (an denen Österreich teilnimmt, Anm.) verbunden ist.

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.012
Schema: BMF-S-WFA-v.1.9
Deploy: 2.7.16.RELEASE
Datum und Uhrzeit: 22.01.2024 10:06:25
WFA Version: 0.2
OID: 2143
A0|B0|D0

ENTWURF